

Vorbemerkungen:

1. Der Rhein-Sieg-Kreis ist gemeinsam mit dem Rhein-Erft-Kreis, dem Oberbergischen Kreis sowie dem Rheinisch-Bergischen-Kreis Mitglied im Zweckverband für die Kreissparkasse Köln (§ 1 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln).

Der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln ist Träger der Kreissparkasse (§ 2 der Satzung für die Kreissparkasse Köln).

Organe der Kreissparkasse sind gemäß § 3 der Satzung der Kreissparkasse der Vorstand und der Verwaltungsrat.

2. Gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung für die Kreissparkasse Köln besteht der Verwaltungsrat aus dem vorsitzenden Mitglied und 23 weiteren Mitgliedern. An den Sitzungen nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der vier Zweckverbandsmitglieder beratend teil, soweit sie weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Absatz 3 SpkG NW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Gemäß § 2 Absatz 3 der zwischen den Zweckverbandsmitgliedern geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.12.2018 stellen der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis jeweils sechs Mitglieder, der Rheinisch-Bergische-Kreis 3 Mitglieder, der Oberbergische Kreis 1 Mitglied. Auf die Dienstkräfte der Sparkasse entfallen 8 Mitglieder.

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SpkG NRW wählt die Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung des Zweckverbandes) das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

3. Mit Kreistagsbeschluss vom 21.08.2014 hat der Kreistag folgende Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln zur Wahl durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes benannt:

<u>ordentliche Mitglieder</u>	<u>stellvertretende Mitglieder</u>
1. Abg. Dr. Torsten Bieber	1. Abg. Brigitte Donie
2. Abg. Jürgen Becker	2. Abg. Ivo Hurnik
3. Abg. Oliver Krauß	3. Abg. Silke Josten-Schneider
4. Abg. Dietmar Tandler	4. Abg. Udo Scharnhorst
5 Abg. Sebastian Hartmann	5. Abg. Cornelia Mazur-Flöer
6. Abg. Michaela Balansky	6. Abg. Lisa Anschütz

4. Die Trägervertretungen der Stadtparkasse Bad Honnef und der Kreissparkasse Köln haben in ihren Sitzungen im Dezember 2018 einer Vereinigung der beiden Häuser zugestimmt. Nachfolgend hat das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Sparkassenaufsicht am 15.02.2019 die nach § 27 Abs. 4 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) erforderliche Genehmigung zu diesem Zusammenschluss erteilt.

Sofern die Vereinigung durch Aufnahme einer anderen Sparkasse erfolgt, endet nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SpkG NRW die Amtszeit des Verwaltungsrates der aufnehmenden Sparkasse. Daher ist für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln am 10.09.2019 die Neuwahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Neuwahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorgesehen.

Erläuterungen:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach § 12 Abs. 1 SpkG NRW von der Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung) für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

Ausschließungsgründe nach § 13 SpkG NRW:

1. Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c SpkG NRW
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

2. Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
3. Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.
4. Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h SpkG NRW zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW anzuwenden. Danach ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über einen einheitlichen Wahlvorschlag ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahlverfahren (Held/Winkel Kommunalverfassungsrecht NRW, § 26 KrO Ziffer 6.2)

Das Sparkassengesetz sieht keine zwingende Entsendung der Hauptverwaltungsbeamten als Mitglied in den Verwaltungsrat vor. Allerdings können nach § 12 Abs. 1 Satz 4 SpkG NRW bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden. Ebenfalls können Dienstkräfte des Trägers, - bei Zweckverbandssparkassen die Dienstkräfte aller im Zweckverband zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände -, von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden, sofern die Dienstkräfte ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben (§ 12 Absatz 1 Satz 5 SpkG NRW)

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses am 01.07.2019 wird mündlich berichtet.

(Landrat)